

Curriculum

für den Universitätslehrgang

... **<Bezeichnung>** mit der Bezeichnung
„Akademische <...> “ bzw. „Akademischer
<...>“

[Englische Übersetzung]

Kennzahl UL 992 ...

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang **<Bezeichnung>** eingerichtet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.....	3
§ 4 Bezeichnung „Akademische <...>“ bzw. „Akademischer <...>“	4
§ 5 Aufbau und Gliederung	5
§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)	5
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	6
<optional> § 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer	6
<optional> § 9 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	6
<optional> § 10 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	6
<optional> § 11 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch	6
§ 12 Prüfungsordnung.....	7
§ 13 Evaluierung des Universitätslehrgangs	8
§ 14 Inkrafttreten des Curriculums	8

§ 1 Allgemeines

(1) Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang des Universitätslehrgangs *<Bezeichnung>* beträgt *<Anzahl einfügen; mind. 60>* European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von *<xy; mind. 3>* Semestern. Die Höchststudiendauer beträgt insgesamt *<xy>*. Nach Ablauf der Höchststudiendauer von *<xy>* Semestern erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in *<Sprache festlegen>* Sprache abgehalten.

§ 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrgangs *<Bezeichnung>* an der Universität Klagenfurt ist *<nähere Festlegung treffen>*.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs *<Bezeichnung>* an der Universität Klagenfurt sind in der Lage, ...

(3) Zielgruppen

<Beschreibung der Zielgruppen, an die sich das Angebot richtet.>

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

<Beschreibung der Berufs- und Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des ULG>

(5) Lehr- und Lernkonzept

<Erläuterung des Lehr- und Lernkonzepts>

(6) Beurteilungskonzept

<Erläuterung des Beurteilungskonzepts>

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

<Variante 1> der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gem. § 64 Abs. 1 UG.

oder <Variante 2> ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium *<optional>* aus *<Bereich bzw. Bereiche sind festzulegen>*.

(2) *<optional>* Voraussetzung ist zudem der Nachweis von mindestens *<Anzahl festlegen>* Jahren einschlägiger Berufserfahrung. Zudem können Personen

zugelassen werden, die eine einschlägige berufliche Position innehaben, welche eine einschlägige fachliche Aus- oder Weiterbildung voraussetzt. Die Einschlägigkeit der Berufserfahrung ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche und der Beschäftigungsdauer nachzuweisen.

<optional> (3) Von allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird eine nachweisbare Passung zu den in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dargelegten Bereichen verlangt, welche schriftlich **<und/oder>** in einem Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer festgestellt wird (Assessment).

(4) **<Variante 1> Bei Universitätslehrgängen, die in deutscher Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:**

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

oder **<Variante 2> Bei Universitätslehrgängen, die in englischer Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:**

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

(5) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Rektorat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Auswahl zum Universitätslehrgang als außerordentliche Studierende zugelassen.

<optional> (6) Zur fachlichen Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet (Satzung B § 22 Abs. 3 Z. 4). Er besteht aus **<Anzahl>** Personen und unterstützt die wissenschaftliche Lehrgangsführerin bzw. den wissenschaftlichen Lehrgangsführer in **<Bereiche anführen>**.

<optional> (7) Aus didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten wurde die Höchstzahl an Studienplätzen mit **<Anzahl angeben>** festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien: **<gewichtete Auflistung der Entscheidungskriterien>**.

§ 4 Bezeichnung „Akademische <...>“ bzw. „Akademischer <...>“

(1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Studienleistungen werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs **<Bezeichnung des Universitätslehrgangs>**, die den Lehrgang mit positiver Gesamtbeurteilung abgeschlossen haben, wird die Bezeichnung Akademische **<...>** bzw. Akademischer **<...>** gemäß § 87a Abs. 2 UG verliehen.

§ 5 Aufbau und Gliederung

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfach 1: [Bezeichnung]</i>	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... zu erklären/definieren/unterscheiden/entwickeln/etc.	
<i>Pflichtfach 2: [Bezeichnung]</i>		
<i>Pflichtfach 3: [Bezeichnung]</i>		
...		
...		
<i><optional> Wahlfach 1: [Bezeichnung]</i>		
<i><optional> Wahlfach 2: [Bezeichnung]</i>		
...		
...		
<i><optional> Praxis</i>		
<i><optional> Abschlussarbeit</i>		
<i><optional> Fachprüfungen</i>		
<i><optional> Gesamtprüfung</i>		
<i><optional> Kommissionelle Abschlussprüfung</i>		
	<i>Summe:</i>	<i><mind. 60></i>

§ 6 Lehrveranstaltungsarten (LV-Art)

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a)
- b)
- c)

§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt **<Anzahl einfügen>** ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
Pflichtfach 1	1.1				
	1.2				
	1.3				
			Summe:		
Pflichtfach 2	2.1				
	2.2				
	2.3				
...			Summe:		

<optional> § 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer

Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt **<Anzahl einfügen>** ECTS-AP an Wahlfächern zu absolvieren.

	LV-Bezeichnung		LV-Art	ECTS-AP	UE
Wahlfach1				
	.. .2				
	.. .3				
			Summe:		
Wahlfach1				
	.. .2				
	.. .3				
...			Summe:		

<optional> § 9 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

<optional> § 10 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

<optional> § 11 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

§ 12 Prüfungsordnung

(1) Vorlesungsprüfungen sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form abzuhalten. Der Inhalt, der Prüfungsmodus (schriftlich und/oder mündlich) und die Beurteilungskriterien und -maßstäbe sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu geben, welche Leistungen (schriftliche und/oder mündliche Beiträge, schriftliche Arbeiten) für die positive Beurteilung erbracht werden müssen. Zu informieren ist des Weiteren über die Beurteilungskriterien und -maßstäbe.

<optional> (3) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen <optional: als kommissionelle Prüfungen> durchgeführt. Über Inhalt, Methode, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind die Studierenden in geeigneter Weise zu informieren.

(4) <Variante 1>

Über die in § 7 <wenn § 8 in Kraft: und in § 8> genannten Prüfungsfächer <ggf. taxativ anführen> sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

<und/oder Variante 2>

Über die in § 7 <wenn § 8 in Kraft: und in § 8> genannten Prüfungsfächer <ggf. taxativ anführen> sind jeweils Fachprüfungen <ggf. ist eine Fachprüfung> abzulegen.

<optional> (5) <Nähere Bestimmungen zu Prüfungsmodalitäten in Pflichtfächern, Wahlfächern und/oder Lehrveranstaltungen>

<optional> (6) <Nähere Bestimmungen zu Wahlmöglichkeiten in den Wahlfächern, hier kann z.B. in interdisziplinären Lehrgängen festgelegt werden, dass Studierende mit divergierenden Voraussetzungen unter bestimmten Modulen wählen können>

(7) <Wenn ein einschlägiger Studienabschluss als Zulassungsvoraussetzung festgelegt wurde:> Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

(8) <optional> Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers gem. Satzung B § 12 Abs. 2 - 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst <optional> die Abschlussarbeit und das Fach, dem das Thema der Abschlussarbeit zugeordnet ist <optional> sowie folgende weitere Fächer: <Auflistung der Fächer>.

(9) <optional> Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung ist der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder <optional> der Fachprüfungen <optional>

und der Abschlussarbeit *<wenn § 10 in Kraft tritt: sowie der Nachweis über die Absolvierung der Praxis>*.

(10) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer, *<optional>* der Praxis und *<optional>* der kommissionellen Abschlussprüfung sowie *<optional>* der Abschlussarbeit wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

§ 13 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß Satzung B § 23 evaluiert.

§ 14 Inkrafttreten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.